

An das

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Berlin

Thorben Becker
Leiter Atompolitik
Fon +49 30/27586-421
Fax +49 30/275864-60

BUND-Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Strahlenschutzgesetz

Berlin, 21.10. 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND begrüßt es grundsätzlich, dass der Strahlenschutz in einem neuen Strahlenschutzgesetz gebündelt geregelt werden soll.

Der BUND hat sich in den letzten Monaten intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, welche Anforderungen an eine Neuregelung des Strahlenschutzes zu stellen sind. Der BUND hat sich dabei auf die Frage der **geplanten Expositionssituationen** konzentriert. Die ausführliche Stellungnahme dazu hat die **BUND Atom- und Strahlenkommission** erstellt. Diese liegt bei.

Der BUND fordert, dass vorrangiges Ziel die Gesundheit der Bevölkerung und die Unversehrtheit der Nachkommen sein muss. Insbesondere wirtschaftliche Interessen sind diesem Ziel strikt unterzuordnen.

Die Euroatom-Richtlinie basiert auf den Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission ICRP aus dem Jahre 2007. Die ICRP befindet sich bezüglich der Strahlengefahren nicht auf dem Stand der Wissenschaft und blendet viele Anforderungen an einen Strahlenschutz aus, der das in der Verfassung niedergelegte Recht auf körperliche Unversehrtheit respektiert. Im Gesetz muss daher das vorrangige Schutzziel der **Unversehrtheit der Nachkommen** und die **Vermeidung von genetischen Schäden** für die Nachkommen verankert sein.

Aus dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand leiten sich die folgenden Forderungen ab:

- Da es für Radioaktivität keinen Schwellenwert gibt, unterhalb dessen die Gefahr für die menschliche Gesundheit verschwindet, muss das Vermeidungs- und Minimierungsgebot eine zentralere Rolle einnehmen als in der aktuell vorliegenden Gesetzesfassung. Der § 8 (Vermeidung unnötiger Exposition und Dosisreduzierung) muss daher noch vor § 7 (Dosisbegrenzung) erscheinen.
- Aus dem aktuellen Stand der Wissenschaft ergibt sich, dass die Wirkung geringer Strahlendosen unterschätzt wurde. Viele neue epidemiologische Studien weisen das nach. Daher muss der in §76 genannte Grenzwert für Einzelpersonen der Bevölkerung auf 1/10 des bisherigen Grenzwertes herabgesenkt werden: Die Summe der effektiven Dosen darf demnach zukünftig nur noch maximal 0,1 Millisievert im Kalenderjahr betragen.
- Ebenfalls muss der Dosisgrenzwert für beruflich strahlenexponierte Personen um den Faktor 10 herabgestuft werden.
- Hinsichtlich der Atommüllentsorgung fordert der BUND den vollständigen Verzicht auf Freigabe. Die Freigabe gering kontaminierter Reststoffe widerspricht den grundsätzlichen Prinzipien des Strahlenschutzes und dem darin enthaltenden Minimierungsgebot, da es keine untere Schwelle der Gefährlichkeit für die Wirkung ionisierender Strahlung gibt.

Die Stoffe, für die eine Freigabe nach StrlSchV vorgesehen war, sind gesondert und gegen Freisetzungen gesichert aufzubewahren. Sie können in besonders gesicherte Deponien oder in ein oberflächennahes Endlager verbracht werden. Auch möglich ist die Lagerung in entkernten Gebäuden des Atomkraftwerkes oder verbunkert auf dessen Gelände. Diese vier Optionen sollten gleichwertig verfolgt und geprüft werden.

Zur Frage der notfallbedingten Expositionssituationen sieht der BUND dringenden Handlungsbedarf. Allerdings sehen wir auch die praktischen Grenzen eines verbesserten Notfallschutzes. **Deshalb ist die beste Vorsorge gegen notfallbedingte Expositionssituationen das sofortige Stilllegen der noch laufenden Atomkraftwerke.**

Vor fünf Jahren ereignete sich der katastrophale Unfall in Fukushima, der erneut verdeutlichte, dass eine Ausweitung der Katastrophenschutzpläne um die Atomkraftwerke in Deutschland erforderlich ist. Obwohl seit Februar 2014 eine entsprechende Empfehlung der SSK vorliegt, ist ein Termin für die erforderliche Überarbeitung der Notfallschutzpläne in den Bundesländern nicht absehbar. Das heißt, dass im Falle eines potenziell möglichen schweren Unfalls in einem deutschen oder einem grenznahen Atomkraftwerk katastrophale Folgen für die Bevölkerung drohen – obwohl diese zumindest teilweise durch Schutzmaßnahmen vermeidbar wären.

Insgesamt besteht dringender Handlungsbedarf – auch wenn das von den AKW- Betreibern anders gesehen wird.

Es ist allerdings zu beachten, dass die Empfehlungen der SSK im Sinne eines ausreichenden Bevölkerungsschutzes nicht umfassend genug sind. Die Vorplanungen für Evakuierungen als Schutz vor stochastischen Strahlenschäden sind auf Entfernungen von 20 km beschränkt, obwohl im Falle eines schweren Unfalls an vielen Standorten und Evakuierungen in größeren Entfernungen erforderlich sein werden. Eine Ausweitung der Vorplanungen ist daher dringend erforderlich.

Vor allem aber werden schwangere Frauen und Kinder nicht an jedem Standort und bei jeder Wetterlage durch Evakuierung vor hohen Strahlendosen und vor deterministischen Strahlenschäden geschützt, da eine vollständige Evakuierung in einem Gebiet mit einem Radius von mehr als 5 km als nicht durchführbar erachtet wird. Allein aufgrund dieser Tatsache ist ein vorzeitiges Ende der Laufzeiten der Atomkraftwerke sinnvoll.

Dieses ist auch deshalb sinnvoll, da die Schutzkommission des Bundesministeriums des Inneren in ihrer Stellungnahme ebenfalls aus Februar 2014 erhebliche Defizite beim Notfallschutz in Deutschland feststellt. Diese Bewertung beruht nicht nur auf der Umsetzung der Erfahrungen aus Fukushima, sondern auch auf den bisherigen Übungserfahrungen zum anlagenexternen Notfallschutz, obwohl nur der Einsatz bei Unfällen mit begrenzten Freisetzungen simuliert wurde.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thorben Becker', with a long, sweeping flourish extending upwards and to the right.

Thorben Becker